

AGB

1. GELTUNGSBEREICH

Die omono GmbH, Flößbaustraße 24, 90763 Fürth (im Folgenden: „omono“) erbringt für Vertragsunternehmen (im Folgenden: „VU“) auf Basis einer gesonderten Vereinbarung (im Folgenden: „POS-Servicevertrag“) Dienste im Rahmen der Abwicklung der in den POS-Servicevertrag jeweils einbezogenen Zahlungsverfahren und sonstigen Services. Zudem verkauft oder vermietet omono dem VU auf der Grundlage des POS-Servicevertrages die zur Nutzung dieser Dienste erforderlichen POS-Terminals (im Folgenden: „POS-Terminals“). Auf den POS-Terminals ist eine Software (im Folgenden: „Terminal-Software“) installiert, die die Nutzung der von omono angebotenen POS-Services ermöglicht. Die folgenden AGB regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen der im POS-Servicevertrag spezifizierten Leistungen und sind integraler Bestandteil des POS-Servicevertrages.

2. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

2.1 ALLGEMINE VORAUSSETZUNGEN

Die POS-Terminals und vertragsgegenständlichen Dienste entsprechen den jeweils anwendbaren Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs sowie etwaiger Updates und Upgrades der POS-Terminals sowie Verbindungsentgelte, Bereitstellungsentgelte und laufende Entgelte für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und Nachrichtenaustausch trägt das VU.

2.2 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN DES VUS

Das VU handelt bei dem Abschluss des POS-Servicevertrages ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit gemäß § 14 BGB.

2.3 ZUSTANDEKOMMEN DES POS-SERVICEVERTRAGS

Der POS-Servicevertrag kommt erst mit Annahme des Vertragsantrags durch omono zustande. Das Vertragsformular ist der Antrag; die von omono auszufüllenden Felder stellen keine Annahmeerklärung dar, sondern dienen der omono-internen Verwaltung. Die Annahme kann schriftlich, auch in Textform (E-Mail) mitgeteilt werden, oder auch konkludent, indem omono dem Händler Zugangsdaten mitteilt, POS-Terminalsysteme übersendet, oder sonst mit der Erfüllung des Vertrags beginnt. Schweigen ist keine Annahme. omono behält sich vor, Anträge nach eigenem Ermessen abzulehnen.

3. BEDINGUNGEN DRITTER

3.1 BEDINGUNGEN DER KREDITWIRTSCHAFT

Ergänzend zu dem POS-Servicevertrag und diesen AGB gelten bei Nutzung des electronic cash-Systems (im Folgenden: „electronic cash“) der Deutschen Kreditwirtschaft (im Folgenden: „DK“) die DK-Händlerbedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System sowie ggf. die weiteren Anforderungen der DK zum Einsatz von aktuellen technischen Vorschriften an POS-Terminals für electronic cash der DK. Das VU bestätigt mit Abschluss des POS-Servicevertrags, von omono eine zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme dieser Bedingungen angeboten bekommen zu haben.

3.2 BEDINGUNGEN VON CONCARDIS

Dieser Vertrag und seine Mindestlaufzeit steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen dem VU und Concardis ein Vertrag zustande kommt, wie im Vertragsformular ausgewiesen. Das VU wird Concardis insbesondere die von Concardis verlangten Informationen erteilen, etwa im Hinblick auf die geldwäscherechtlichen Auskunftspflichten. Kommt der Vertrag mit Concardis aus Gründen, die das VU zu vertreten hat, nicht zustande, erlischt auch dieser vorliegende Vertrag. In diesem Fall kann omono vom VU Schadensersatz verlangen. Als Schadensersatz werden pauschal 49 € vereinbart. Dem VU bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, omono der Nachweis eines höheren Schadens.

Das VU wird an den POS-Terminals für elektronisches Lastschriftverfahren einen für den am POS-Terminal stehenden Inhaber der Debitkarte deutlich sichtbaren und lesbaren Aushang anbringen, aus dem hervorgeht, welche Daten wo und zu welchem Zweck gespeichert werden. Zudem ist bei Lastschriften ein Einverständnis der Inhaber der Debitkarte einzuholen. omono stellt dem VU hierzu Mustertexte zur Verfügung, der zumindest sinngemäß übernommen werden muss.

4. LEISTUNGSUMFANG DER OMONO

4.1 DATENÜBERMITTLUNG UND KARTENPRÜFUNG

Bei ec- und zugelassenen Bankkarten übermittelt omono gemäß den für das jeweilige Bezahlfahren geltenden Anforderungen bzw. den Anforderungen des jeweils zuständigen Acquirers Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen den POS-Terminals und der jeweils zuständigen Empfängeradresse. Darüber hinaus erstellt omono gemäß den Angaben des VUs Abrechnungsdateien (im Folgenden: „Umsatzdaten“) und übermittelt diese an die jeweils zuständige Empfängeradresse. Der Auftrag zur Übermittlung dieser Umsatzdaten an die jeweils zuständige Empfängeradresse wird durch einen vom VU vorzunehmenden Kassenschnitt an dem POS-Terminal erteilt. omono überprüft die Richtigkeit der übermittelten Umsatzdaten nicht.

4.2 EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN TERMINAL-SOFTWARE

Die Terminal-Software wird in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des POS-Servicevertrages vereinbarten Version dem VU zur Verfügung gestellt. Dem VU wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht abtretbares Recht eingeräumt, die vertragsgegenständliche Terminal-Software auf den Terminals, bei gemieteten Terminals für die Dauer des POS-Servicevertrags, und zum Zweck der Durchführung des POS-Servicevertrags zu nutzen. Darüberhinausgehende Rechte erhält das VU nicht. Das VU ist im Übrigen nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Terminal-Software über das nach Maßgabe des POS-Servicevertrages erlaubte Maß hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen. Die zwingenden Rechte §§ 69c bis 69e UrhG bleiben unberührt.

4.3 ÄNDERUNGEN DER SOFTWARE ODER SONSTIGER IT-SYSTEME

4.3.1 UPDATES-, UPGRADES- UND NEUE VERSION DER TERMINAL-SOFTWARE

Die Terminal-Software wird in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des POS-Servicevertrages gültigen Version dem VU zur Verfügung gestellt. Verfügbare Updates, Upgrades und neue Versionen der Terminal-Software können auf Basis gesonderter Vereinbarung gegen Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung gestellt werden. omono ist nicht verpflichtet das VU über Updates, Upgrades und neue Versionslieferungen der Terminal-Software zu informieren. Unbeschadet dessen wird omono jedoch bei gemieteten POS-Terminals (Ziffer 7 der AGB) solche Updates, Upgrades oder neue Versionen der Terminal-Software bereitstellen und in Abstimmung mit dem VU installieren, wenn diese zwingend erforderlich sind, um die Nutzung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Abwicklung von Zahlungen, weiterhin gemäß den jeweils anwendbaren Anforderungen der DK und ggfs. weiterer Betreiber der vom VU gebuchten Zahlungsmethoden durchführen zu können. Das VU ist in angemessenem Umfang zur Mitwirkung bei der Installation verpflichtet.

4.3.2 ÄNDERUNGEN DER IT-SYSTEME

omono ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den IT-Systemen, die zur Bereitstellung der vertraglichen Leistungen von omono eingesetzt werden, vorzunehmen, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund, erforderlich ist und die Änderung für das VU zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, sofern diese Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sind, oder der Optimierung, insbesondere zur Erhaltung der IT-Systeme, dienen, oder wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine solche Änderung erfordern. Ist aufgrund der Änderung eine Änderung auf Seiten des VU erforderlich, wird omono das VU informieren. omono bemüht sich, Änderungen mit zeitlichem Vorlauf anzukündigen, unterliegt hier aber u.U. den zeitlichen Fristvorgaben Dritter, z.B. der DK, und kann in solchen Fällen nur eine unverzügliche Information zusagen. omono unterliegt keinen Beschränkungen, Änderungen seiner IT-System vorzunehmen, die auf Seiten des VU keine Anpassung erfordern. Alle Änderungsmöglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass bei wesentlichen Änderungen der Hauptleistungspflichten von omono zuvor eine Änderungsvereinbarung abzuschließen ist.

4.4 ÜBERLASSUNG DER TERMINALS

omono stellt dem VU das POS-Terminal bereit. Diese Bereitstellung erfolgt entweder im Rahmen eines Kaufvertrages (Ziffer 6 der AGB) oder Mietvertrages (Ziffer 7 der AGB). Eine entsprechende Vereinbarung erfolgt im POS-Servicevertrag. Das VU darf nur von omono zugelassene POS-Terminals am Netzbetrieb von omono betreiben. Bei anderen oder nicht von omono bezogenen POS-Terminals kann die Funktion nicht gewährleistet werden. Führt ein nicht über omono bezogenes POS-Terminal zu Störungen im Netzbetrieb, ist es unverzüglich abzuschalten und zu entfernen.

4.5 INBETRIEBNAHME

Die Inbetriebnahme des POS-Terminals erfolgt entweder durch omono, durch einen von omono beauftragten Dritten oder durch das VU. Eine entsprechende Vereinbarung wird im POS-Servicevertrag getroffen. Sofern die Inbetriebnahme durch das VU selbst erfolgt, hat das VU den Installationsanweisungen von omono strikt Folge zu leisten. Die Inbetriebnahme ist erfolgt, wenn eine der zugelassenen Kartenarten über das POS-Terminal abgewickelt werden kann. Zu diesem Zweck wird eine Test-Transaktion durchgeführt.

4.6 VEREINBARUNG WEITERGEHENDER LEISTUNG

omono bietet weitergehende Leistungen an, als diejenigen, die im POS-Servicevertrag angegeben werden können, und erweitert das vorhandene Leistungsspektrum regelmäßig. Solche Leistungen können nach Vereinbarung von omono gegen Zahlung weiterer Entgelte erbracht werden. Für diese Leistungen werden ergänzende Vereinbarungen getroffen.

4.7 ACQUIRING

omono bringt im Rahmen des POS-Servicevertrages keine Acquiring-Leistungen. Das VU und der Acquirer stehen für solche Acquiring-Leistungen in einem direktem Vertragsverhältnis. An diesem Vertrag ist omono nicht beteiligt.

4.8 VERFÜGBARKEIT UND UNTERBRECHUNG VON LEISTUNGEN

4.8.1. VERFÜGBARKEIT

Die IT-Systeme, die zur Abwicklung der Autorisierungen und der Transaktionsverarbeitung erforderlich sind, werden im erforderlichen Umfang betrieben. Es kann jedoch zu Ausfallzeiten wegen erforderlicher Wartungsarbeiten kommen. omono hat dem VU den Zeitpunkt und die Dauer der Wartungsarbeiten rechtzeitig im Voraus vor deren Beginn schriftlich mitzuteilen, sofern nicht aufgrund besonderer Dringlichkeit die Unterbrechung als Notmaßnahme erforderlich erscheint und nicht rechtzeitig im Voraus angekündigt werden kann.

4.8.2. UNTERBRECHUNG VON LEISTUNGEN

omono ist außerdem berechtigt, Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

- dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist;
- ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismus-finanzierung vorliegt (bis zur Klärung des Sachverhaltes);
- das VU mit an omono zu leistenden Zahlungen trotz Mahnung im Rückstand ist (bis zum Ausgleich der Forderungen).

4.9 OMONO CARE

4.9.1. SERVICEZEITEN

Bei omono care handelt es sich um eine Wartungsvereinbarung zwischen dem VU und omono. Sofern im POS-Servicevertrag vereinbart, wird omono während der vereinbarten Laufzeit der Depotwartungsleistungen defekte POS-Terminals durch gleichwertige POS-Terminals ersetzen, in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Meldung bei omono. Dabei kann es sich um ein gebrauchtes Gerät handeln.

omono care ist eine eigenständige Leistung. Die Gewährleistungsansprüche bei gekauften POS-Terminals bzw. die mietvertragliche Unterhaltspflicht bleiben unberührt. Die Kosten für das Ersatz-POS-Terminal und die Kosten für die Zusendung des Ersatz-POS-Terminals trägt omono, sofern der Defekt nicht durch (fahrlässige oder vorsätzliche) unsachgemäße Behandlung, eine nicht bestimmungsgemäße äußere Einwirkung oder höhere Gewalt zurückzuführen ist. Bei gemieteten POS-Terminals wird dem VU eine Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entgegengehalten. Muss das VU den Defekt vertreten, kann omono Schadensersatz in Höhe der omono entstehenden Schäden verlangen. Dieser umfasst neben den Versandkosten sowie einer Handlingpauschale in Höhe von 49 € den Neukaufpreis des Ersatz-POS-Terminals, sofern ein Neugerät zugesendet wird. Wurde ein gebrauchtes Ersatzgerät zugesendet, kann omono den Zeitwert des Ersatz-POS-Terminals, basierend auf einer zu erwartenden Nutzungsdauer von fünf (5) Jahren, verlangen. Das VU soll mitteilen, ob es ein neues oder gebrauchtes Ersatzgerät möchte. Die Zusendung von gebrauchten Geräten erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit geeigneter Geräte.

Das VU ist verpflichtet, das defekte POS-Terminal innerhalb von einer Frist von 10 Geschäftstagen nach Meldung des Defektes auf eigene Kosten an omono ausreichend versichert zuzusenden. Das Risiko des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung des POS-Terminals bei Transport trägt das VU. Erfolgt die Rücksendung des POS-Terminals nicht innerhalb der genannten Frist, kann omono den Neukaufpreis des Ersatz-POS-Terminals dem VU in Rechnung stellen, sofern dieses ein Neugerät war. Wurde ein gebrauchtes Ersatzgerät zugesendet, kann omono den Zeitwert, basierend auf einer zu erwartenden Nutzungsdauer von fünf (5) Jahren, verlangen. In beiden Fällen kommt jeweils eine Handlingpauschale in Höhe von 49 € dazu. Dem VU bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, omono der Nachweis eines höheren Schadens.

4.9.2. SERVICEZEITEN

Mängel, Schäden und Störungen der POS-Terminals sind innerhalb der Servicezeiten (Mo.-Sa. 00.00-24.00 Uhr, mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Bankfeiertagen) über die omono-Hotline oder „mein omono“ (zentrale Online-Kundenumgebung von omono) zu melden.

4.9.3. GESCHÄFTSTAGE

Geschäftstage von omono sind Montag – Samstag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Bankfeiertagen.

5. PFLICHTEN DES VU'S

5.1 BEREITSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATION

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des POS-Servicevertrages erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat omono darüber hinaus über Änderungen der im POS-Servicevertrag angegebenen Daten unverzüglich schriftlich oder über „mein omono“ zu informieren. Darüber hinaus hat das VU innerhalb von vier (4) Wochen nach einer entsprechenden Anfrage von omono schriftlich oder per Internet eine Bestätigung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die von dem VU mitgeteilten Informationen noch aktuell sind, und wenn nein, die jeweiligen Änderungen mitzuteilen. Die vorstehend genannten Pflichten gelten insbesondere für folgende Informationen:

- Änderungen der Rechtsform, der Firma, der Handelsregistereintragung oder der Umsatzsteuer-ID,
- Änderungen der von dem VU angegebenen Kontaktdaten (insbesondere Postadresse und der übermittelten E-Mail-Adressen), der Bankverbindung, des Kontoinhabers oder der Gläubiger-ID des VUs,
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel oder die Geschäftsaufgabe,
- wesentliche Änderungen des Geschäftszwecks des VUs,
- Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens,
- Änderung des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG),
- Insolvenzantrag des Unternehmens und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VUs,
- Änderungen von postalischen Anschriften des POS-Terminalstandortes,
- Änderung von Bevollmächtigten des VUs, die gegenüber omono auftreten dürfen, soweit diese nicht im Handelsregister eingetragen sind.

5.2 ANZEIGEPFLICHT

Unbeschadet Ziff. 4.9 ist das VU verpflichtet, Störungen oder Mängel der Leistungen von omono sowie Schäden an den Einrichtungen von omono, sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte, soweit diese Rechte die Leistungen von omono betreffen sollen, unverzüglich omono telefonisch oder über mein omono anzuzeigen.

5.3 MITTEILUNG VON MANIPULATIONSVERDACHTSFÄLLEN

Sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-System Manipulationen vorgenommen wurden, es gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für das VU verfügbar ist, hat das VU omono hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des VUs vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe oder Ortsveränderungen an dem POS-System vorgenommen wurden. Das VU ist verpflichtet, die POS-Terminals regelmäßig auf Unversehrtheit, insbesondere auch der angebrachten Sicherheitssiegel und ggf. auf Spuren von Manipulationsversuchen, zu überprüfen. Bei einer Entsorgung eines im Eigentum des VU befindlichen POS-Systems hat das VU sicherzustellen und zu dokumentieren, dass das VU mit Hilfe der Funktionen des POS-Terminals alle Daten im POS-System gelöscht hat und alle Außenhüllen unbrauchbar gemacht werden. Für von omono gemietete POS-Terminals gilt Ziffer 7.3.

5.4 KASSENSCHNITT

Das VU ist verpflichtet je POS-Terminal zumindest einmal wöchentlich, sofern in der betreffenden Woche Transaktionen über das jeweilige POS-Terminal abgewickelt wurden, die Funktion „Kassenschnitt“ durchzuführen.

5.5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Unabhängig von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind Belege zu den aufgrund dieses Vertrages abgewickelten Zahlungsvorgängen für die Dauer von fünfzehn (15) Monaten aufzubewahren. Im Falle von technischen Störungen im omono-Netzwerk muss der VU der omono auf Anforderung Duplikate von Zahlungsquittungen zur Verfügung stellen.

5.6 VERÄNDERUNG VON POS TERMINALS

Das VU darf die POS-Terminals nicht verändern oder modifizieren oder sie in Verbindung mit einer anderen als der von omono bereitgestellten Software verwenden. Nicht von omono autorisierte Änderungen der Software können insbesondere die Zulassung des POS-Terminals für die vom VU gebuchten Zahlungssysteme erlöschen lassen.

Das VU darf ohne die vorherige Zustimmung von omono auch keine an den POS-Terminals angebrachten oder angebrachten Markenzeichen, Hinweise, Erklärungen oder Markierungen entfernen oder verdecken. Diese können für die Zulässigkeit des Betriebs (z.B. CE Kennzeichnung) oder der Verwendung mit bestimmten Zahlungssystemen (z.B. bestimmte Kreditkarten) erforderlich sein. omono übernimmt eine Gewährleistung nach Ziffer 6 oder 7, bzw. leistet omono care nach Ziffer 4.9 nur für unveränderte POS-Terminals, es sei denn, das VU weist nach, dass die Änderung nicht ursächlich für den Fehler ist.

5.7 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Das VU ist dafür verantwortlich, auf seiner Seite die notwendigen technischen Voraussetzungen für den Betrieb der POS Terminals und die Erbringung der Leistungen von omono zu schaffen, das sind insbesondere Internetanschluss und Stromversorgung, sofern nicht POS-Terminals verwendet werden, die über Mobilfunk verfügen. Stehen solche Anschlüsse nicht zur Verfügung, berührt dies nicht den Bestand des Vertrags.

6. KAUF VON POS-TERMINALS

6.1 EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung der von omono an das VU gelieferten POS-Terminals bleiben diese im Eigentum von omono. Bei Pfändungen der POS-Terminals durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss das VU auf das Eigentum der omono hinweisen und muss omono unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit die Eigentumsrechte durchgesetzt werden können.

6.2 MÄNGELANSPRÜCHE

6.2.1. GEWÄHRLEISTUNG

Für die Rechte des VUs bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im POS-Servicevertrag und/oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist und/oder nicht zusätzlich omono care vereinbart wurde. Die Gewährleistungsfrist ist beschränkt auf zwölf (12) Monate nach Kaufdatum.

6.2.2. RÜGEOBLIEGENHEIT

Die Mängelansprüche des VUs setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§377, 381 HGB) nachgekommen ist.

6.2.3. ART DER NACHERFÜLLUNG

Ist das gelieferte POS-Terminal mangelhaft, kann omono zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6.2.4. RÜCKSENDUNG MANGELHAFTER POS-TERMINAL

Das VU ist verpflichtet, gelieferte Terminals unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht (8) Kalendertagen zu untersuchen. Etwaige Mängel müssen schriftlich gerügt werden. Im Falle einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Gewährleistungsansprüche des VU ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war und die Rüge unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels geltend gemacht worden ist.

Das VU ist außerdem verpflichtet, das mangelhafte POS-Terminal innerhalb von einer Frist von zehn (10) Geschäftstagen nach Meldung des Mangels an omono ausreichend versichert zuzusenden. omono wird nach Erhalt Gewährleistungsansprüche prüfen und mit der Nacherfüllung beginnen. Die Kosten für die Rücksendung übernimmt omono, sofern der Mangel vom Gewährleistungsanspruch des VU abgedeckt ist.

7. MIETE VON POS-TERMINALS

Die Regelungen dieser Ziff. 7 der AGB finden Anwendung, soweit das VU nach Maßgabe des POS-Servicevertrages ein oder mehrere POS-Terminals von omono mietet. Die Berechnung der vereinbarten Miete beginnt ab dem im POS-Servicevertrag festgelegten Datum.

7.1 UNTERVERMIETUNG

Das VU ist nur berechtigt, von omono zur Miete überlassene POS-Terminals zu dem gemäß POS-Servicevertrag überlassenem Zweck zu nutzen.

7.2 MÄNGEL

7.2.1. GEWÄHRLEISTUNG

Für die Rechte des VUs bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im POS-Servicevertrag und/oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist und/oder nicht zusätzlich omono care vereinbart wurde.

7.2.2. INSTANDHALTUNGS- UND INSTANDSETZUNGSARBEITEN

Das VU führt nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Übernahme der Mietsache hinsichtlich des jeweiligen POS-Terminals während der Restlaufzeit des Einzelmietvertrages die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an dem jeweiligen POS-Terminal durch, um die Betriebsbereitschaft des POS-Terminals aufrechtzuerhalten („Wartung“), sofern nicht omono care vereinbart ist.

7.2.3. RÜCKSENDUNG MANGELHAFTER POS-TERMINAL

Das VU ist verpflichtet, gelieferte Terminals unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht (8) Kalendertagen zu untersuchen. Etwaige Mängel müssen schriftlich gerügt werden. Im Falle einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Gewährleistungsansprüche des VU ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war und die Rüge unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels geltend gemacht worden ist. Das VU ist verpflichtet, das mangelhafte POS-Terminal innerhalb von einer Frist von 10 Geschäftstagen nach Meldung des Mangels an omono ausreichend versichert zuzusenden. omono wird nach Erhalt Gewährleistungsansprüche prüfen und mit der Nacherfüllung beginnen. Die Kosten für die Rücksendung übernimmt omono, sofern der Mangel vom Gewährleistungsanspruch des VU abgedeckt ist. Das zugesendete POS-Terminal kann ein funktionsgleiches Gerät sein, und es kann ein gebrauchtes Gerät sein.

7.3 RÜCKGABE DER MIETSACHE

Nach der Beendigung des Mietverhältnisses hat das VU gemietete POS-Terminals unaufgefordert innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen an omono auf eigene Kosten ausreichend versichert zurückzusenden. Das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung beim Transport trägt das VU.

7.4 NETZBETRIEB

Jedes von omono an das VU vermietete POS-Terminal darf ausschließlich über den von omono bereitgestellten Netzbetrieb betrieben werden.

8. HAFTUNG DES VU

Das VU haftet gegenüber omono

- a) für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die das VU oder die Personen, deren sich das VU zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- b) für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere wenn diese durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von omono oder durch Einwirkung von Drittgeräten wie z. B. elektronischen Warensicherungsanlagen verursacht wurden,
- c) für Schäden an überlassenen POS-Terminals sowie den Verlust oder sonstigen Untergang der dem VU überlassenen Geräte sowie jeweils den Folgen daraus, für die das VU eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat;
- d) für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Terminal-Software, falls diese über die nach Maßgabe des POS-Servicevertrages erlaubte Nutzung hinausgeht.
- e) für die unterlassene Rücksendung eines Austausch POS-Terminals gem. Ziffer 4.9; für andere überlassene Geräte gilt Ziffer 4.9 entsprechend.

9. HAFTUNG VON OMONO

9.1 HAFTUNGSMASSTAB

Soweit sich aus diesen AGB einschließlich und/oder dem POS-Servicevertrag nichts anderes ergibt, haftet omono bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Auf Schadensersatz haftet omono – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet omono vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von omono auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden omono nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit omono einen Mangel arglistig verschweigt und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2.1

Als typisch und vorhersehbar im Sinne der Ziffer 9.2 gilt ein Schaden von höchstens EUR 1.000 für jedes POS-Terminal, das von einem Schadensereignis betroffen ist. Jeder Partei steht es frei, nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein höherer oder niedrigerer Schaden vorhersehbar und typischerweise eintretend war.

9.2.2

Das VU ist verpflichtet, selbst für eine regelmäßige Datensicherung zu sorgen und, wo dies nicht möglich ist, Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen von Ausfällen vorzunehmen, z.B. die regelmäßige Vornahme von Kassenschnitten. Die Haftung von omono für Datenverlust ist in jedem Fall auf den Aufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien durch das VU entstanden wäre. Dies gilt nur dann nicht, wenn die wesentlichen Vertragspflichten von omono die Datensicherung umfassen würden. Dies ist nur der Fall, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9.3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR VON OMONO NICHT ZU VERTRETENDE UMSTÄNDE

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann das VU nur zurücktreten oder kündigen, wenn omono die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des VU (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. KÜNDIGUNG

10.1 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der POS-Servicevertrag beginnt mit Unterschrift und kann von jedem Vertragspartner erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende der in dem POS-Servicevertrag vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden. Wird der POS-Servicevertrag bis dahin nicht gekündigt, verlängert er sich einschließlich der dadurch begründeten Mietverhältnisse über POS-Terminals um weitere zwölf (12) Monate.

10.2 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des POS-Servicevertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der omono zur außerordentlichen Kündigung des POS-Servicevertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn:

- das VU sich mit einem nicht nur unerheblichen Teil des zu entrichtenden Entgelts in Verzug befindet,
- wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde dies verlangt,
- wenn das VU begründet und nicht nur Einzelfallbezogen Anlass zu der Vermutung gibt, an Aktivitäten zur Geldwäsche oder T Terrorisfinanzierung beteiligt zu sein, und keine Abhilfe schafft,
- wenn das VU gegen die gesetzlichen Anforderungen zur Korruptionsbekämpfung oder gegen Exportkontrollvorschriften verstößt, oder auf außenwirtschaftlichen Sperllisten der Bundesrepublik, der EU oder der USA geführt wird,
- wenn das VU vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb der von omono gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder
- wenn das VU wiederholt gegen die Informationspflichten verstößt.

11. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

11.1 VERTRAULICHKEIT

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist.

11.2 DATENSCHUTZ

Soweit personenbezogene Daten an omono übermittelt werden, verpflichtet sich omono diese ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Näheres zum Umgang mit personenbezogenen Daten, die omono im Zuge der vertraglichen Leistungen vom VU erhält oder erheben kann, ist in der Datenschutzerklärung für Vertragsunternehmen aufgeführt, die hier eingesehen und heruntergeladen werden kann.

12. VERJÄHRUNG

12.1

Die allgemeine Verjährungsfrist für alle Ansprüche des VUs aus dem POS-Servicevertrag (für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche) beträgt ein (1) Jahr, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Fälle des § 197 BGB sowie des § 202 Abs. 1 BGB sind ausgenommen, hier bleibt es bei der gesetzlichen Regelung. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt.

12.2

Von der Regelung der Ziffer 11.1 sind Ansprüche des VUs aus Ziffer 9.1 Satz 1 und aus Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetzes sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen ausgenommen. Für solche Ansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13. ÄNDERUNGEN

13.1 TECHNISCHE ÄNDERUNGEN

Omono kann Leistungen jederzeit und nach eigenem Ermessen ändern bzw. weiterentwickeln, wenn diese Änderung für das VU objektiv zumutbar ist und die wesentlichen Merkmale der von omono dem VU geschuldeten Leistungen (Hauptleistungspflichten) hierdurch nicht grundlegend verändert werden. Hierzu gehören etwa technische Verbesserungen, die Einführung neuer Funktionen, die Ablösung bisheriger Funktionen durch funktional gleichwertige Funktionen, oder Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung von Rechten Dritter. Dazu zählen auch zwingende Änderungen, die aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Anforderungen oder technischer Normen oder Vorgaben der Schemes oder Zahlungssysteme wie der DK vorgenommen werden, denen sich omono einfach nicht entziehen kann. Über diese Änderungen wird omono das VU nach eigenem Ermessen informieren.

Wesentliche technische Änderungen, die den Kern der Leistungen von omono betreffen oder die zu einer grundlegenden Änderung unserer Leistungen führen, werden nach Ziffer 13.3 einvernehmlich vereinbart.

13.2 MITTEILUNGSPFLICHTIGE ÄNDERUNGEN

Von Zeit zu Zeit können geringfügige Änderungen des Vertrags erforderlich werden, um Regelungen für neue Funktionen einzufügen, um bestehende Regelungen an technische Änderungen (Ziffer 13.1) anzupassen, um eine geänderte Rechtsprechung abzubilden, oder um Fehlerkorrekturen vorzunehmen („mitteilungspflichtige Änderung“). In der Mitteilung werden die Gründe für die Änderung aufgeführt. Mitteilungspflichtige Änderungen werden dem VU spätestens einen (1) Monat vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt in der Regel in Textform.

Wesentliche Änderungen, die den Vertrag im Kern betreffen oder zu einer grundlegenden Umgestaltung der Hauptpflichten auch nur einer der Parteien führen, werden nach Ziff. 22.3 vereinbart.

13.3 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Sollen wesentliche technische Änderung umgesetzt werden, die für das VU spürbare Auswirkungen haben, sollen die vertraglichen Hauptleistungspflichten von omono angepasst werden oder sonstige wesentliche Änderungen, auch des Vertrags, vorgenommen werden, erfolgen diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung des VU, die jeweils auch in Textform (§ 126b BGB - z.B. durch E-Mail) erteilt werden kann („zustimmungspflichtige Änderung“). Diese Änderung bietet omono spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an. Das Angebot erfolgt in der Regel in Textform und ist verbunden mit der Aufforderung, der Änderung ausdrücklich zuzustimmen. Die Zustimmung kann ebenfalls in Textform erfolgen. Die Frist wird gewahrt, wenn die Zustimmung vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an omono abgesandt wurde. Möchte das VU die Änderung nicht akzeptieren, wird das Vertragsverhältnis wie bisher fortgesetzt.

Für den Fall der Ablehnung einer wesentlichen Änderung behält sich omono ein Sonderkündigungsrecht vor, welches Omono innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ausüben kann. Die Kündigung wird dann mit einer Frist von vier (4) Wochen wirksam.

13.4 ANPASSUNGEN VON ENTGELTEN

omono behält sich vor, Entgelte anzupassen. Erfolgt die Anpassung aufgrund zwingender Verpflichtungen, z.B. rechtliche Änderungen wie die Einführung einer neuen Steuer, Anpassung der Umsatzsteuer oder ändern sich nachweislich Entgeltanteile, die omono nur durchreicht, etwa Scheme-Entgelte oder Entgelte der DK, ist dies eine mitteilungspflichtige Änderung. Hierfür gilt Ziffer 13.2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen die Frist für die Umsetzung der zwingenden Verpflichtung oder der Änderung der durchgereichten Entgeltanteile kürzer ist als die unter Ziffer 13.2 genannte Mitteilungsfrist, sich die Mitteilungsfrist entsprechend verkürzt.

Eine Erhöhung von Entgelten oder die Einführung neuer Entgelte sind zustimmungspflichtige Änderungen. Hierfür gilt die Ziffer 13.3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Vorankündigungsfrist drei (3) Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens beträgt und für das Sonderkündigungsrecht eine Kündigungsfrist von ebenfalls drei (3) Monaten gilt.

Stimmt das VU zu, werden die geänderten Preislisten automatisch Bestandteil des Vertrages.

Eine von omono gewährte Senkung der Entgelte wird zum von omono bestimmten Zeitpunkt wirksam. In einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, dass das VU auch einer Preissenkung schriftlich zustimmt, etwa wenn individuell vereinbarte Autorisierungspreise angepasst werden. In diesem Fall wird das VU auch die entsprechende Erklärung abgeben.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 SCHRIFTFORM

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und/oder des POS-Servicevertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

14.2 MASSGEBLICHES RECHT

Auf diese AGB und/oder auf den POS-Servicevertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

14.3 GERICHTSSTAND

Ist das VU Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von omono. Entsprechendes gilt, wenn der VU Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. omono ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungen gemäß diesen AGB und/oder des POS-Servicevertrages oder am allgemeinen Gerichtsstand des VUs zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14.4 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des POS-Servicevertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.